Statuten Rollermobil-Club Schweiz

1	**Name und Sitz** Unter dem Namen Rollermobil-Club Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz am Domizil des jeweiligen Präsidiums.
2	**Zweck** Der Verein bezweckt, das Kulturgut der Rollermobile zu fördern, den Kontakt unter Rollermobil-Enthusiasten zu pflegen, Erfahrungen auszutauschen, Veranstaltungen durchzuführen und die Fahrbereitschaft der Rollermobile zu erhalten. *Rollermobile waren Mitte des 20. Jahrhunderts der Beginn der Volksmobilität*.
3	**Mitgliedschaft** Mitglied kann jede Person werden, die sich für Rollermobile interessiert. Neue Mitglieder werden vom Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung aufgenommen. Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung Stimmrecht. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag, den die Generalversammlung jedes Jahr festsetzt. Die Mitgliederbeiträge sind zwei Monate nach der Generalversammlung fällig. Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Austritte müssen schriftlich dem Kassier gemeldet werden. Bereits entrichtete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, die gegen die Interessen des Vereins handeln. Ein Rekurs innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung ist möglich.
4	**Mittel** Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen oder Zuwendungen, Erträgen des Vereinsvermögens, aus Sammlungen und Inseraten, Einnahmen bei Veranstaltungen, Vermächtnissen, Schenkungen usw.
5	**Die Generalversammlung** Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand sowie von 1/5 der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (Publikationsorgan und/oder e-mail) spätestens drei Wochen davor unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Präsidium eintreffen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10 % der Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
6	**Der Vorstand** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, d.h. Präsidium, Finanzen, Aktuariat. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt mit Möglichkeit der Wiederwahl. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben gemäss Budget zu tätigen und legt der Generalversammlung Rechenschaft ab.
7	**Revisoren** Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres.
8	**Vereinsjahr** Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
9	**Haftung** Für die Verpflichtungen des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
10	**Publikationsorgan** Der Rollermobil-Club führt eine Webseite und kann ein Publikationsorgan herausgeben. Beide können kostenpflichtige Inserate enthalten.
11	**Datenschutz** Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden nur Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.
12	**Auflösung** Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss erfolgen. 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen diesem Beschluss zustimmen. Ein Überschuss des Vereinsvermögens soll steuerbefreiten Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zukommen. Die Generalversammlung bestimmt die Verteilung.
	Die Generalversammlung hat die vorliegenden Statuten am 6. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen jene vom 6. März 2009. Kyburg / Wald, 6. März 2026 Präsident 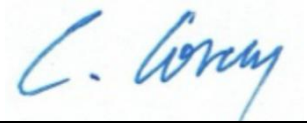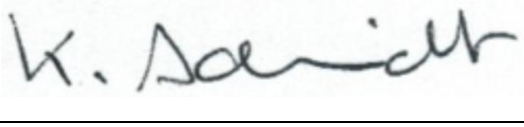 Aktuarin